

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.1983

Geschäftszahl

83/04/0027

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1819/78 E 28. März 1980 VwSlg 10086 A/1980 RS 1

Stammrechtssatz

Der Straftatbestand des § 366 Abs 1 Z 3 GewO 1973 enthält keine Einschränkung in der Richtung, daß er etwa für Zeiträume, in denen ein Verfahren nach § 358 Abs 1 GewO 1973 anhängig ist, nicht anzuwenden wäre.